

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.07.2020****Nicht-StVO-konforme Lichtzeichenanlage für Fußgänger
und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Während Lichtzeichenanlagen für Fußgänger jahrzehntelang die grünen und roten Ampelmännchen (West bzw. Ost) zeigten, werden Ampeln seit einiger Zeit zunehmend mit anderen Figuren versehen. Teilweise handelt es sich dabei genderkonform um Ampelfrauen (z.B. in Sonthofen und Zwickau), teilweise um Figuren mit lokalem Bezug (z.B. Bergmanns-Ampel in Duisburg, Martin-Luther-Ampel in Worms oder Elvis-Presley-Ampel in Friedberg) oder um schwule Ampelpärchen anlässlich des Christopher-Street-Day (in Frankfurt).

Umstritten ist, ob die Installation dieser Ampelfiguren zulässig ist bzw. überhaupt die Funktion eines verbindlichen Verkehrssignals erfüllen kann. Das Landesverwaltungsamt von Sachsen-Anhalt hat eine Entfernung dieser Anlagen angeordnet, da Verkehrszeichen eine eindeutige Aussage treffen und auf den ersten Blick für jedermann verständlich und erkennbar sein müssen. Die Verwendung abweichender Figuren könne dagegen zu Irritationen bei Verkehrsteilnehmern führen und daher die Sicherheit gefährden. § 37 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) schreibt für die Darstellung von Lichtzeichen für Fußgänger an Lichtsignalanlagen ausschließlich das Sinnbild „Fußgänger“ vor. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29. Mai 2017 B8) konkretisiert diese Bestimmung unter Ziff. 42: „Im Lichtzeichen für Fußgänger muss das rote Sinnbild einen stehenden, das grüne einen schreitenden Fußgänger zeigen“. Das ist eindeutig: die Figur muss einen (und nur einen) Fußgänger (aber keine Fußgängerin) zeigen. Die Darstellung von Frauen oder mehreren Personen ist damit nicht vorschriftenkonform, Martin Luther und Elvis Presley dagegen möglicherweise schon.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt teilte auf Anfrage mit Bericht B 161 vom 4. Juni 2018 mit, dass die Symbole der gleichgeschlechtlichen Ampelpärchen nicht den Vorgaben der StVO und den Richtlinien für Lichtsignalanlagen entspricht und eine dauerhafte Anordnung der Symbole deshalb der Genehmigung der obersten Straßenverkehrsbehörde – des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen – bedarf. Er äußerte die Vermutung, dass diese Genehmigung erteilt würde.

Ganz offensichtlich gibt es zu dieser Frage keine höchstrichterliche Rechtsprechung und auch keine einheitliche Auslegung der entsprechenden Vorschriften innerhalb der Bundesländer. Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage, ob sich Lichtzeichenanlagen, denen im Rahmen der Verkehrsregelung eine bestimmte Aufgabe zukommt, überhaupt zur Darstellung von Partikularinteressen einzelner Bevölkerungsgruppen eignen. Insbesondere die gezielte Darstellung vermeintlich diskriminierter oder unterrepräsentierter Personengruppen könnte dazu führen, dass andere Gruppierungen gleiche Rechte einfordern und ihrerseits eine separate Darstellung fordern – etwa Rollstuhlfahrer, Muslime oder Trans-Personen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung eine Verwendung von Lichtzeichenanlagen für Fußgänger mit anderen als den üblicherweise verwendeten Fußgängersymbolen – also etwa historischen Persönlichkeiten, Frauen oder Pärchen – für genehmigungsfähig?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: Hat die Landesregierung in der Vergangenheit auf Antrag Genehmigungen zur Installation solcher Lichtzeichenanlagen erteilt?
- Frage 3. Falls 2. zutreffend: Welchen Kommunen bzw. welchen Landkreisen wurden entsprechende Genehmigungen erteilt?
- Frage 4. Falls 2. zutreffend: Welche Symbole wurden bei den unter 3. aufgeführten Genehmigungen erlaubt?
- Frage 5. Teilt die Landesregierung die Befürchtung, dass bei Genehmigung der Darstellung bestimmter Personengruppen auf Lichtzeichenanlagen auch andere Gruppierungen eine entsprechende Darstellung fordern könnten?
- Frage 6. Hat die Landesregierung der Stadt Frankfurt die Verwendung von Symbolen der gleichgeschlechtlichen Ampelpärchen – wie im Magistratsbericht B 161 vom 4. Juni 2018 aufgeführt – genehmigt?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: Wie begründet die Landesregierung die Genehmigung, obwohl die Darstellung weder den Vorgaben der StVO noch den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) entspricht?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Frage nach einer Genehmigungsfähigkeit der Verwendung von Lichtzeichenanlagen für Fußgänger mit anderen als den üblicherweise verwendeten Fußgängersymbolen stellt sich für die Landesregierung nicht, da die StVO hierfür kein Genehmigungserfordernis vorsieht. Die Signalgebung (Änderung der Sinnbilder) muss formal nicht beantragt oder genehmigt werden. Die betreffenden Kommunen handeln in eigener Zuständigkeit. Dementsprechend wurden seitens der Landesregierung auch keine von den in den Fragestellungen thematisierten Genehmigungen erteilt, sondern bei entsprechenden Anfragen der Hinweis erteilt, dass Symbole auf Lichtzeichenanlagen ihre verkehrliche Funktion erfüllen müssen. Dazu gehört neben der Verwendung der Farben Rot und Grün, dass eindeutig erkennbar sein muss, welches Signal für „Gehen“ oder „Stehenbleiben“ gilt, damit auch Menschen mit einer Farb-Sehstörung die Signale eindeutig verstehen können.

Wiesbaden, 31. August 2020

Tarek Al-Wazir